

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Unteres Pfistertal nördlich von Vilshofen“

vom 07. August 1989 (RABl S. 75)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Der etwa 0,75 km nördlich der Ortschaft Vilshofen, Gemeinde Rieden, Landkreis Amberg-Weizsach, gelegene untere Talabschnitt des „Pfistertales“, einem Seitental des Vilstales, wird auf einer Länge von etwa 0,75 km unter der Bezeichnung „Unteres Pfistertal nördlich von Vilshofen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 14,6 ha) liegt in den Gemarkungen Vilshofen und Siegenhofen der Gemeinde Rieden.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Unteres Pfistertal nördlich von Vilshofen“ ist es,

1. die Vielfalt der Standorte und der Lebensgemeinschaften des Gebietes, insbesondere die Verzahnung der Laubmischwälder und Wildgrasfluren mit den verschiedenen Lebensräumen des Feuchtgebietes und dem dadurch bedingten Artenreichtum zu erhalten.
2. ein im Naturraum „Mittlere Frankenalb“ gefährdetes Feuchtgebiet zu sichern,
3. wertvolle Pflanzengesellschaften, wie z.B. thermophile und mesophile Saumgesellschaften, Kalkhalbtrockenrasen, Eichen-Hainbuchenmischwälder, Kalkschuttfluren, Felsspaltgesellschaften, Röhrichte, Schwimmblatt- und Wasserlinsengesellschaften mit den seltenen und im Naturraum gefährdeten Pflanzenarten zu schützen,
4. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Kerbtieren, Amphibien und Vögeln den notwendigen Lebensraum zu sichern,
5. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.
6. die wissenschaftliche Erforschung der Lebensgemeinschaften und ihrer Standortbedingungen zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Feuchtflächen (Röhrichte, Großseggenriede, Hochstaudenfluren, Wasserpflanzengesellschaften und feuchte Weidengebüsche) zu verändern, insbesondere zu entwässern, umzubrechen, aufzufüllen, zu mähen, zu beschädigen oder in eine andere Nutzung überzuführen,
6. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
7. Flächen zu düngen oder mit chemischen Mitteln zu behandeln,
8. Flächen umzubrechen oder aufzuforsten,
9. Rodungen vorzunehmen,
10. Kahlhiebe durchzuführen,
11. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.
2. das Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. Sport- oder Modellspielgeräte zu betreiben,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,

8. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan und die Ausübung des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdsitzen und Futterstellen bedarf der Genehmigung der Regierung der Oberpfalz – Höhere Naturschutzbehörde -;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form naturgerechter Bewirtschaftungsmethoden mit einzelner und gruppenweiser Entnahme und unter Verwendung von standortheimischen Laubbaumarten bei Verjüngungsmaßnahmen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11;
3. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang;
4. die für die Standsicherheit notwendigen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem im südöstlichen Bereich des Schutzgebietes liegenden Staudamm und den Hochwasserentlastungen im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz – Höhere Naturschutzbehörde;
5. die Beseitigung von Beton- oder Metallbauteilen im Zu- und Ablaufbereich der aufgelassenen Klärteichanlage;
6. das Befahren der Flächen außerhalb der Feuchtgebiete und Wildgrasfluren in Ausübung der Nutzungen nach § 5 Nr. 2, 3, 4 und 5;

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maß- nahme auf Veranlassung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach erfolgt;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflege- maßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsminis- terium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deut- sche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 07. August 1989

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident